

WICHTIGE URTEILE



Fälle aus der Anwaltspraxis

Martin Gabrieli ist Rechtsanwalt *

mit Kanzlei in der Dantestr. 20/b - 39100 Bozen

Tel: +39-0471-980199 | Fax: +39-0471-979554

E-Mail: info@wenter.it | Internet: www.wenter.it

Auto zugeparkt: Wegen Nötigung verurteilt

Der Fall:

In einem Kondominium gab es öfters Streit zwischen zwei Nachbarn, die sich nicht nur regelmäßig beschimpften und beleidigten, sondern sich auch im Alltag gegenseitig Schwierigkeiten bereiteten. So stellte einer der beiden Streithähne sein Fahrzeug widerrechtlich vor der Garage des anderen ab und ließ es dort zwei Tage stehen, um den anderen daran zu hindern, aus der Garage zu fahren. Der Garagen-eigentümer brachte daraufhin Strafanzeige wegen Nötigung ein.

Wie das Gericht entschied:

Im vergangenen Jahr wurde das Strafverfahren vor dem Landesgericht in Tarent verhandelt. Das Ergebnis: Derjenige, der sein Fahrzeug widerrechtlich vor der Garage des anderen Miteigentümers geparkt hatte, wurde wegen Nötigung strafrechtlich verurteilt (Urteil Nr. 2006/2014). Das Gericht verwies dabei auf die Be-



Die Behörden in Italien haben dem „wildem Parken“ den Kampf angesagt. Shutterstock

stimmung des Artikels 610 des Strafgesetzbuches (siehe Info-Box).

Es ist nun so, dass man nicht immer für unrechtmäßiges Par-

ken in einem Kondominiumshof oder auf der Straße strafrechtlich belangt werden kann, sondern nur in extremeren Fällen. Etwa dann, wenn man jemanden fort-dauernd zugeparkt, obwohl man dazu aufgefordert worden ist, seinen Pkw zu verstellen.

Dieses Urteil des Landesgerichtes von Taranto geht konform mit einer Entscheidung des Kassationsgerichts aus dem Jahre 2005 (Nr. 24614 vom 4. Juli 2005). Damals war ebenfalls der Halter eines Fahrzeuges wegen Nötigung verurteilt worden, weil der Angeklagte sein Fahrzeug hinter einem anderen Pkw geparkt und sich geweigert hatte, es zu verstellen.

In der italienischen Rechtsprechung ist somit die Tendenz erkennbar, dass nicht mehr nur die Verwaltungs-, sondern auch die Gerichtsbehörden dem „wildem Parken“ den Kampf angesagt haben. Bezeichnend hierfür ist auch ein weiteres Urteil des Kassationsgerichtshofes aus dem Jahre 2010 (Nr. 42498/2010). In diesem Fall ging es um einen Fahrzeughalter, der sein Fahr-

HINTERGRUND

Artikel 610 des Strafgesetzbuches

Die Bestimmung des Art. 610 StGB lautet wie folgt: „Wer mit Gewalt oder durch Drohung einen anderen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Gefängnisstrafe bis zu vier Jahren bestraft. Die Strafe wird erhöht, wenn die Voraussetzungen des Artikels 339 vorliegen.“

zeug unrechtmäßig in zweiter Reihe auf einer Straße geparkt und zudem eine Seitentür offen gelassen hatte – mit schwerwiegenden Folgen. Der Fahrer eines Kleinmotorrades war auf das Fahrzeug aufgefahren und hatte sich dabei tödliche Verletzungen zugezogen. Die Höchststrichter haben in dem Fall den Tatbestand der fahrlässigen Tötung anerkannt. Die strafbare Handlung selbst hat die Kassation zwar für verjährt erklärt, sie hat aber darauf hingewiesen, dass in derart gelagerten Fällen grundsätzlich eine Verurteilung wegen fahrlässiger Tötung durch unrechtmäßiges Parken möglich ist.

© Alle Rechte vorbehalten

* *Martin Gabrieli ist Partner der Kanzlei Dr. Markus Wenter & Dr. Martin Gabrieli.*